

religiöse Umfeld bei der Analyse von Wassernutzungsregeln ist. Schade ist allerdings, dass bis auf wenige Beiträge die Untersuchungsmethoden und der theoretische Hintergrund der Fallbeispiele nicht ausreichend beleuchtet wird.

Dennoch handelt es sich bei dem besprochenem Buch um einen der ersten Sammelbände, durch den eine vergleichende Analyse der Wassernutzungsregeln ermöglicht wird. Die eingangs erwähnten „großen“ zwischenstaatlichen Wasserkonflikte finden ihren Ursprung zumeist auf der lokalen bzw. nationalen Ebene. Handlungsbedarf zur Vermeidung von Wasserkonflikten zwischen und innerhalb von Staaten besteht in erster Linie auf der lokalen Ebene. Der Blick für bestehende Wassernutzungssysteme, ihrer Untersuchung und den entwicklungspolitischen Handlungsbedarf wird mit der Lektüre des Buches geschärft.

Annette van Edig, Bonn

Gudrun Krämer

Gottes Staat als Republik

Reflexionen zeitgenössischer Muslime zu Islam, Menschenrechten und Demokratie
Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden, 1999, 362 S., DM 98,--

Das Verhältnis von Islam, Menschenrechten und Demokratie ist einer der Brennpunkte im vielbeschworenen Dialog der Zivilisationen und Kulturen. Wann immer über kulturell und religiös bedingte Hindernisse für die Umsetzung der *per definitionem* gegebenen Universalität von Menschenrechten gesprochen oder geschrieben wird, kann man sicher sein, dass dabei auch vom Islam die Rede ist.

Die Auseinandersetzung mit den Schwierigkeiten und Möglichkeiten, Islam, Menschenrechte und Demokratie in Einklang zu bringen, ist allerdings nicht immer von der dem Thema angemessenen Tiefe geprägt. Häufig überwiegen im Gegenteil fragwürdige Unterstellungen und Stereotypen. Die in der islamischen Welt selbst geführten Diskussionen werden nicht selten völlig außer acht gelassen oder nur bruchstückhaft reflektiert. Eine Ursache dafür wird darin liegen, dass diese – zu einem großen Teil in arabischer Sprache geführte – Diskussion bislang nur in Ansätzen erschlossen war.

Zur Schließung dieser Lücke beizutragen, ist das große Verdienst des Buches der Berliner Islamwissenschaftlerin Gudrun Krämer. Wie bereits der Titel verspricht, stellt sie die Frage, ob „es einen genuin islamischen Weg zu Menschenrechten, Pluralismus, Partizipation“ gibt, „der mehr ist und anders aussieht als die bloße Übernahme westlicher Vorbilder“ (S. 15) an einschlägige Reflexionen zeitgenössischer Muslime. Und dem Leser wird rasch klar, dass es sich die Verfechter der auch in der deutschen juristischen Literatur nicht selten vorgetragenen These von der Unvereinbarkeit von Islam und Demokratie häufig allzu leicht machen.

Auch Krämer weist allerdings auf die Probleme hin, „auf der Grundlage ausgewählter zeitgenössischer Schriften und Stellungnahmen einer islamischen politischen Ordnung zu skizzieren“ (S. 41). Selbst wenn man sich, wie die Autorin, auf schriftliche Stellungnahmen von Vertretern des zeitgenössischen sunnitischen arabischen Islam konzentriert (S. 36), muss schon deren Auswahl zwangsläufig anfechtbar bleiben (S. 40). Diese und andere Schwierigkeiten dürfen aber nicht dazu führen, der Auseinandersetzung mit der innermuslimischen Debatte aus dem Weg zu gehen.

Krämer macht schon in dem einleitendem Kapitel zu Recht sehr deutlich, dass es nicht den einen Islam gibt, sondern Islam „überspitzt ausgedrückt, weitgehend das ist, was Muslime an einem bestimmten Ort und zu einer bestimmten Zeit als islamisch definieren und praktizieren“ (S. 25). Diese These wird bereits in dem zweiten Kapitel über die Grundfrage des Verhältnisses von Scharia und politischer Ordnung (S. 43 ff.) eindrucksvoll belegt. Denn wenn im innermuslimischen Diskurs auch fast einstimmig postuliert wird, der Islam sei Religion und Staat und die Scharia habe unbedingte Geltung, so sind die Folgerungen, die daraus gezogen werden, doch höchst unterschiedlich. Das erstaunt jedenfalls dann nicht, wenn man sich vergegenwärtigt, dass selbst im Fall eindeutiger Aussagen der Rechtsquellen noch Spielraum für menschliche Entscheidungen bleibt (S. 64). Umso größer ist dieser Spielraum, wenn – wie zumeist – solche Aussagen fehlen. Dann nämlich kann etwa mit dem Konzept des Gemeinwohls argumentiert werden (S. 58 ff.) – ein Konzept, dessen Tauglichkeit zur pragmatischen und ergebnisorientierten Argumentation auch dem deutschen Verfassungsrechtler bestens vertraut ist.

Die damit mögliche und bestehende Vielfalt muslimischer Positionen wird auch in den folgenden Kapiteln über die „Grundlagen der politischen Ordnung“ (S. 73 ff.), „Herrschaftsbegrenzung und Partizipation“ (S. 97 ff.), „Schura, Pluralismus und Interessenvertretung“ (S. 121 ff.) und „Menschenrechte“ (S. 147 ff.) deutlich. Ergänzt wird diese Darstellung um die Beschreibung von Fallbeispielen (S. 181 ff.), in denen auch die „Wechselwirkung von gesellschaftlich-politischen Rahmenbedingungen und islam(ist)ischen Theorien, Strategien und Aktionen aufgezeigt“ wird (S. 181). In einem Anhang (S. 263 ff.) schließlich dokumentiert Krämer politische Konzeptionen und Verfassungsentwürfe von insgesamt fünf Personen und Gremien im Zusammenhang.

Dass die Auseinandersetzung mit den zahlreichen, zum Teil sehr unterschiedlichen Positionen nicht zu einer einfachen Antwort auf die der Arbeit zugrundeliegende Fragestellung führen kann, sondern zu einem differenzierten Ergebnis führen muss, liegt auf der Hand. Immerhin aber kommt Krämer zu dem Schluss, „dass die sunnitische Hauptströmung wesentliche Grundprinzipien einer demokratischen Grundordnung bejaht – politische Partizipation, Verantwortlichkeit der Regierung, Rechtsstaatlichkeit und Schutz der Menschenrechte –, nicht aber eine liberale Grundhaltung, die auch religiöse Indifferenz zulässt.“

Gudrun Krämers „Gottes Staat als Republik“ ist ein islamwissenschaftliches Werk, das auch für Wissenschaftler anderer Fachrichtungen verständlich geschrieben ist. Ein ausführliches Sach- und Personenregister erleichtert den zielgerichteten Zugriff auf einzelne Informationen. Jeder, der sich für das Verhältnis von Islam, Menschenrechten und Demo-

kratie interessiert, sollte Krämers Arbeit zur Hand nehmen. Denn die Autorin hat recht, wenn sie schreibt, „eine Beschäftigung mit den wichtigsten Themen, Thesen und Kontroversen der zeitgenössischen innermuslimischen Debatte“ zu diesem Verhältnis sei „lohnend und notwendig“ (S. 41).

Lorenz Müller, Berlin

Christian von Bar (ed.)

Islamic Law and its Reception by the Courts in the West / Le droit islamique et sa réception par les tribunaux

Congress from 23 to 24 October 1998 in Osnabrück (Tagungsband)

Osnabrücker Rechtswissenschaftliche Abhandlungen, Band 57

Carl Heymanns Verlag, Köln, 1999, 204 S., DM 120,--

Der Band versammelt die Vorträge, die bei einer internationalen Tagung unter dem Titel „Islamic Law and its Reception by the Courts in the West“ am 23. und 24. Oktober 1998 in Osnabrück gehalten wurden. Ziel der Tagung, an der 95 Teilnehmer aus 26 Ländern teilnahmen, war es zu untersuchen, „how Western (especially European) jurisdictions identify and overcome the variety of problems in their dealings with the mostly Islamic shaped private law systems in North-Africa and the Middle East“ (S. V). Die mit Unterstützung der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht organisierte Tagung behandelte so ein Thema, das nur selten in den Blick der *Main Stream*-Rechtsvergleich gerät. Gerade aus Sicht einer Zeitschrift wie VRÜ ist ein solches Interesse nachhaltig zu begrüßen, weil sich die akademische Rechtsvergleichung immer noch viel zu sehr auf die Rechtsordnungen Europas und Nordamerikas konzentriert. Dies, obgleich auch beispielsweise die Leitfragen des Bandes, zu denen auch die nach dem Verhältnis des religiösen zum staatlich gesetzten Recht gehört, erhebliche rechtspraktische und -politische Bedeutung haben.

Der Band ist in fünf Teile gegliedert. Im ersten Teil führen *El Khani* und *El Koshari* in Geschichte und Entwicklung des islamischen Rechts ein. Im zweiten Teil geht es um Fragen des Kollisionsrechts. *Elwan* stellt das ägyptische interreligiöse Kollisionsrecht dar und untersucht dessen Implikationen im deutschen IPR; *Aldeeb Abu Sahlieh* setzt sich aus stärker rechtspolitischerer Perspektive mit der Kollision von bestimmten islamischen Vorstellungen mit den Grundprinzipien des Schweizer Rechts auseinander. Der dritte Teil ist dem islamischen Familien- und Erbrecht gewidmet. Hier untersucht *Pearl* die Entstehung der „Angrezi Shariat“ in England, dem nicht-offiziellen Recht der Muslime, das dort die muslimischen *communities* gleichermaßen im Schatten des staatlichen Rechts entwickelt haben. Stärker positivistisch orientiert sind die sich anschließenden Beiträge von *Mernissi* und *Droz*, die sich mit dem islamischen Kindschafts- und bzw. Erbrecht befassen. Die